

Ämtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.
Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Ober-Taunuskreises.

Nr. 119.

Bad Homburg v. d. H., Freitag, den 13. Oktober

1916.

Berlin W. 9., den 29. September 1916.

In Ergänzung und teilweiser Abänderung meiner Verfügung vom 12. ds. Mts. — III 6050 — bestimme und teile ich mit, was folgt:

1. Verwertung von Eichen und Koffkastanien.

a) Der Eintrieb von Schweinen in die masttragenden Eichenbestände ist, soweit ein Sammeln der Früchte nicht in Frage kommt, wie bisher in jeder nach den allgemeinen Vorschriften zulässigen Weise zu begünstigen.

b) Die von der Forstverwaltung gesammelten Früchte sind, abgesehen von Mengen unter 100 Kilogramm und von denjenigen Mengen, die zum Verbrauch im eigenen Betriebe der Verwaltung (einschließlich ihrer Beamten) erforderlich sind, ausschließlich an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte in Berlin W. 35, Potsdamer Straße 30, oder an die von dieser eingekichteten Abnahmestelle abzuführen, es sei denn, daß die Bezugsvereinigung ausdrücklich auf die Früchte verzichtet hat.

Die in der allgemeinen Verfügung vom 14. September 1915 — 3 6757, IA 3 e 13 625 — empfohlenen Abgaben an die in der Umgebung der Forsten wohnenden Viehhalter sind also nur noch unter der Voraussetzung dieses Verzichtes zulässig (s. Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 — Reichs-Gesetzbl. S. 399 — und Verordnung vom 8. November 1915 — Reichs-Gesetzblatt S. 747—).

c) Die Bezugsvereinigung zahlt in Gemäßheit der Verordnung vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 2) für lufttrockene Eichen in Mengen von wenigstens 100 Zentnern 190 M. je 1000 Kilogramm

und

für lufttrockene Koffkastanien in Mengen von wenigstens 100 Zentnern 150 M. je 1000 Kilogramm.

Die Abnahmestellen (Auskäufer) der Bezugsvereinigung zahlen

für waldfrische, schalentrockene Eichen jeder Gewichtsmenge 120 M. je 1000 Kilogramm

und

für waldfrische, schalentrockene Koffkastanien jeder Gewichtsmenge 90 M. je 1000 Kilogramm.

Unter lufttrockenen Früchten werden solche verstanden, die nicht mehr als 40 Prozent Wassergehalt, unter waldfrischen solche, die mehr als 40 Prozent Wassergehalt haben.

Für alle Früchte ist Voraussetzung, daß sie von mindestens mittlerer Art und Güte frei Eisenbahnwagen oder Schiff der Verladestation geliefert werden. Die Preise gelten für das Bruttogewicht, einerlei, ob die Ware unter Ueberlassung der Säcke an den Empfänger oder in den vom Eigentümer geliehenen Säcken geliefert werden. Voraussetzlich wird die Bezugsvereinigung die Säcke leihen.

Die Bezugsvereinigung ersucht, in jedem Falle vor Absendung der Früchte bei ihr anzufragen, wohin die Früchte geschickt werden sollen und diese nicht etwa, was im vergangenen Jahre vielfach geschehen, ohne vorherige Anfrage an die Berliner Adresse der Bezugsvereinigung selbst abgehen zu lassen.

d) Die Abnahmestellen (Auskäufer) der Bezugsvereinigung werden von dieser öffentlich bekanntgegeben werden.

Die Abgabe an die Abnahmestellen kommt für die Forstverwaltung nur für Mengen von 100 Zentnern in Betracht. Sie ist nach Möglichkeit zu vermeiden, unter

Umständen auch durch Zusammenfahren der in benachbarten Staatsforstrevieren gesammelten geringeren Mengen zu solchen von mindestens 100 Zentnern entbehrlich zu machen.

e) Die Bezugsvereinigung hat mit mir vereinbart, daß die Königlichen Oberförstereien befugt sein sollen, Eichen und Koffkastanien auch aus nichtfiskalischen Nachbarforsten aufzukaufen, soweit das zur Förderung des Sammelwerkes erwünscht erscheint.

In diesem Falle sind für waldfrische, schalentrockene Früchte die oben mitgeteilten Preise zu zahlen.

Lufttrockene Früchte sind für Rechnung der Verwaltung nur anzukaufen, wenn es zu Preisen geschehen kann, die hinter den Preisen der Bezugsvereinigung soweit zurückbleiben, daß die bis zur Ablieferung der Früchte frei Bahnstation der Verwaltung noch entstehenden Kosten aus dem Unterschied zwischen Ankaufs- und Ablieferungspreis voll gedeckt werden können.

f) Die Bezahlung der Früchte seitens der Forstverwaltung an die Sammler wird nach dem Gesagten zweckmäßig nach Gewicht erfolgen. Führt die Feststellung des Gewichts durch die abnehmenden Beamten zu Schwierigkeiten, so ist das Durchschnittsverhältnis zwischen Maß und Gewicht zu ermitteln und nach ihm ein feststehender Maßpreis aus dem Gewichtspreis herzuleiten.

2. Verwertung von Buchedern.

a) Ich verweise auf die seit Erlass meiner Verfügung vom 12. September d. J. ergangene Verordnung des Bundesrats über Buchedern vom 14. September d. J. (Reichs-Gesetzblatt S. 1027), die zu dieser Verordnung ergangene preussische Ausführungs-Anweisung vom 23. ds. Mts. und meinen an die Herren Regierungspräsidenten gerichteten Erlass vom gleichen Tage — III 7132 —.

b) Die Königliche Regierung wolle erforderlichenfalls bei der zuständigen Behörden da, wo offenbar ein rechtzeitiges Sammeln der Buchedern zu Völbereitungs Zwecken ausgeschlossen ist, für die Aufhebung des Versütterungsverbotes und insbesondere des Schweineeintriebes sofort und in allen sonstigen Fällen spätestens dann eintreten, sobald das Sammeln der Buchedern für die Zwecke des Kriegsausschusses für Öle und Fette infolge der vorgeordneten Jahreszeit nicht weiter in Frage kommt.

In denjenigen Bezirken, für die der Eintrieb von Schweinen und anderem Vieh in die masttragenden Buchenbestände gestattet wurde, ist hinsichtlich dieses Eintriebes wie im Vorjahre zu verfahren.

c) Die von der Forstverwaltung gesammelten Buchedern sind, abgesehen von denjenigen Mengen, die zu Forstkulturzwecken verwendet werden soll, oder nach § 1 lfd. Nr. 3 der Verordnung den Sammlern usw. zu überlassen sind, dem Kriegsausschuß für Öle und Fette in Berlin NW. 7, Unter den Linden 68a, nach Vorschrift der Verordnung zur Verfügung zu stellen.

d) Die nach § 1 lfd. Nr. 3 den Sammlern usw. zu überlassenden Buchedern sind, soweit der Verwaltung bereits Kosten für das Sammeln usw. entstanden sind, gegen Erstattung dieser Kosten, sonst unentgeltlich abzugeben.

Von der durch die angezogene Bestimmung der Verordnung erteilten Ermächtigung ist zugunsten der beteiligten Beamten und Sammler jeder von diesen gewünschte Gebrauch zu machen.

e) Die in der allgemeinen Verfügung vom 14. Septem-

von 1916. In der Verordnung über die Verführung von Schweinen und an Federvieh wird in der Umgehung der Forsten wohnenden Viehhalter nur noch unter der Voraussetzung in Frage, daß das Verführungsverbot für den betreffenden Bezirk aufgehoben worden ist und daß die Bucheln von den Beamten und Viehhaltern oder deren Beauftragten auf Grund von Erlaubnisscheinen gesammelt werden.

I) Mit dem Kriegsausschuß für Dele und Fette habe ich folgende Vereinbarung getroffen:

I. Jedes Staatsforstrevier gilt als Sammelstelle des Kriegsausschusses im Sinne des § 1 der Verordnung vom 14. September 1916.

II. Die Sammelstellen zahlen dem Sammlern für frische gereinigte Buchedern 50 Mk. je 100 Kilogramm.

III. Die Sammelstellen liefern die Buchedern — auch in Mengen unter 100 Kilogramm — nachdem sie lufttrocken geworden sind, zum Preise von 55 Mk. je 100 Kilogramm frei nächster Bahnstation und tragen den bis zur Ablieferung eingetretenen Gewichtsverlust.

IV. Für Lagerung und Pflege der Buchedern bis zur Ablieferung erhalten die Sammelstellen in jedem Falle eine weitere Vergütung von 5 Mk. je 100 Kilogramm. Diese Vergütung schließt das Lagergeld für 6 Wochen ein. Die Lagerzeit läuft vom Tage der Anmeldung der gesammelten Menge bei dem Kriegsausschuß. Dauert sie länger als 6 Wochen, so wird eine weitere Vergütung von 1 Mk. je 100 Kilogramm für jede angefangene Woche gewährt.

V. Der Forstverwaltung wird, soweit sie Buchedern sammeln läßt, selbst in Verwahrung und Pflege nimmt und demnächst direkt bei dem Kriegsausschuß zur Ablieferung anmeldet, als Vergütung für die erteilte Sammelerlaubnis ein weiterer Betrag von 5 Mk. je 100 Kilogr. gezahlt.

VI. Die im § 4 der Bundesratsverordnung vorgesehene Vergütung für verspätete Abnahme der Buchedern durch den Kriegsausschuß und für Verwahrung und Pflege der Buchedern nach Ablauf der Abnahmefrist wird als durch die oben festgesetzten Vergütungen voll abgegolten angesehen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
F. H. v. Schorlemer.

Bad Homburg v. d. H. den 10. 10. 16.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Sehepfandt.

Anmeldung von Fahrradbereifungen.

Gemäß der Beschlagnahme-Verfügung über Fahrradbereifungen müssen diejenigen Decken und Mäntel, welche noch nicht an der Sammelstelle abgeliefert worden sind,

bis zum 15. Oktober d. J.

angemeldet werden, widrigenfalls der Inhaber oder Besitzer sich strafbar macht.

Ausgenommen sind nur die Fahrradbereifungen von Rädern, deren Benutzung nach den Bestimmungen neuerdings ausdrücklich von mir genehmigt ist.

Anmeldeformulare sind zu erhalten und abzuliefern bei den Ortspolizeibehörden.

Bad Homburg v. d. H., den 11. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Sehepfandt, Kreiss.

Bekanntmachung über die Verfütterung von Kartoffeln.

Vom 23. September 1916.

Auf Grund des § 5 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei dürfen nur an Schweine und an Federvieh verfüttert werden.

Kartoffelerzeuger dürfen Kartoffeln, die als Speisekartoffeln oder als Fabrikkartoffeln nicht verwendbar sind, mit mi Genehug

ung an Schweine und an Federvieh nicht möglich in. Kartoffelfärke und Kartoffelfärmehl dürfen nicht verfüttert werden.

§ 2

Als Kommunalverband im Sinne des § 1 gilt die von der Landeszentralbehörde gemäß § 11 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni (Reichs-Gesetzbl. S. 590) bestimmte Behörde.

§ 3

Wer den Verboten des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. September 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
von Batoeki.

Bad Homburg v. d. H., 12. Oktober 1916,

Die Erledigung:

a) der Anordnung vom 13. 9. 16. Kreisbl. Nr. 108 betr. Festsetzung von Kartoffelhöchstpreisen

b) betr. Rundverf. vom 28. 9. 16 v. 7380 betr. Aufstellung eines Tier-Katasters und Bestellung von Aufkäufern wird in Erinnerung gebracht.

Der Königliche Landrat.
J. B.: von Bernus.

Bad Homburg v. d. H., 12. 10. 16.

Unter Bezugnahme auf die im Kreisblatt Nr. 116 abgedruckten Mitteilungen über Mästung der Schweine mit Futterrüben bietet die Landw. Zentral-Darlehnskasse in Frankfurt a. M. an:

Gesunde, gelbfleischige Stedrüben	zu M. 4.—
Futterrüben (Runkeln, Dickwurz)	" 2,50
Gelbe Pferdeohren	" 5,20

Alles per Zentner lose verladen, bahnamtliches Gewicht der Abgangstation maßgebend, franko Ihrer dortigen Vollbahnstationen, lose verladen.

Der Königliche Landrat.
J. B.: von Bernus.

Bekanntmachung

zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware.
Vom 28. September 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

Zu § 11 der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 413) werden dem Absatz 1 folgende Sätze hinzugefügt:

Nur technisch reines Holzmehl, Strohmehl oder Spelzmehl, ohne mineralische Zusätze, darf als Streumehl verwendet werden. Als Weizenmehl zum Aufarbeiten des Teiges darf nur backfähiges Mehl verwendet werden.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 4. Oktober 1916 in Kraft.

Berlin, den 28. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bad Homburg v. d. H., den 7. Oktober 1916.

Diesigen Gemeindebehörden, welche mit Erledigung meiner Kreisblattbekanntmachung vom 1. September d. J., betr. land- und

Der Vorsitzende des Sektionsvorstandes.
J. B.: von Bernud.

Die Besitzer ausländischer oder im Ausland befindlicher Wertpapiere seien darauf hingewiesen, daß die Vordrucke für die durch Bundesratsverordnung vom 23. August d. J. vorgeschriebene Anmeldung der ausländischen Wertpapiere und der im Ausland ruhenden (inländischen oder ausländischen) Wertpapiere nunmehr bei sämtlichen Reichsbankanstalten, in Berlin bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere (am Hausvogteiplay Nr. 14) ausgegeben werden. Schriftliche Abforderungen von Anmeldebogen durch die Post und etwaige Anfragen sind ebenso wie die Anmeldung selbst an diejenige Reichsbankanstalt (Reichsbankhauptstelle, Reichsbankstelle oder Reichsbankniederlassung), in deren Bezirk den Anmeldepflichtigen seinen Wohnsitz, dauernden Aufenthalt oder Sitz hat, in Berlin an das Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere, Berlin S. W. 19 zu richten.

Der Reichsbank anzumelden, und zwar nach dem Bestehen des 30. September 1916. Es sei nochmals darauf hingewiesen, daß die gute Durchführung dieser Bestandsaufnahme im Interesse einer wirksamen Valuta- und Handelspolitik für die Reichsregierung überaus wichtig ist, daß aber eine Benützung der Anmeldungen für Steuerzwecke nicht in Frage kommt.

Sämtliche Zweigniederlassungen der Reichsbank, in Berlin das Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere (am Hausvogteiplay Nr. 14) geben die zur Anmeldung nötigen Formulare, von denen je ein besonderer Bogen für die Wertpapiere jedes Landes verwendet werden muß, ab und sind gern bereit, in Zweifelsfällen die Anmelder durch persönliche Beratung zu unterstützen. Es darf noch darauf verwiesen werden, daß mit Geldstrafe bis zu 1500 M oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft wird, wer vorsätzlich seinen Verpflichtungen zur Anmeldung der fraglichen Wertpapiere nicht oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist nachkommt, und ferner wer bei der Anmeldung oder bei einer von der Anmeldestelle geforderten Auskunft wissentlich unvollständige oder unrichtige Angabe macht.

Homburger Turnverein.

Wiederum müssen wir den Heldentod zweier lieben unvergeßlichen Mitglieder beklagen:

Georg Breidenstein
Ersatz-Reservist Res. Inf. Rgt. 80,

Adolf Metzger
Leutnant u. Kompagnieführer im Grenadier-Rgt.
Kronprinz Nr. 1,
Ritter des Eisernen Kreuzes I. u. II. Klasse.

Ihre stets aufrichtige Freundschaft, ihre treue Anhänglichkeit an den Verein und ihre Liebe zur deutschen Turnsache sichern ihnen unser dankbares ehrendes Gedenken!

Bad Homburg v. d. Höhe, 13. Oktober 1916.

Der Vorstand.

Oktober-Kleie

ist vom 13. bis 20. dieses Monats abzuholen. Säcke und Tüten sind mitzubringen.

Rob. Altschul
Futtermittel-Verteilungsstelle, Bad Homburg v. d. H.

Für das **Allgemeine Krankenhaus** zum sofortigen Eintritt ein kräftiges **Mädchen** für die Küche gesucht.

Ueberwachung d. häusl. Schularbeiten

erfolgreiche Nachhilfe und Unterricht
in allen Realfächern bei

H. Thielecke,
Elisabethenstraße 17, I.

3-4-Zimmerwohnung

von 2 ruhigen Leuten gesucht. Offerten nur
mit Preisangabe unter **M. G.** an die Geschäftsstelle dieser Zeitung.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der Erlöser-Kirche.

Am 17. Sonntag n. Trinitatis, den 15. Oktober
Vormittags 8 Uhr

Christenlehre für die Konfirmanden des
Herrn Dekan Holzhausen.

Vormittags 9 Uhr 40 Min.:
Herr Dekan Holzhausen.
(Math. 11, 25—30)

Kirchenkollekte für die Soldaten-Fürsorge.

Vormittags 11 Uhr: Kinder-gottesdienst
Herr Dekan Holzhausen.

Abends 5 Uhr 30 Min.:
Herr Pfarrer Wenzel
(Hebr. 4, 9—13)

Mittwoch, den 18. Oktober, abends 8 Uhr 30
Min.: Kirchl. Gemeinschaft. Kirchensaal 3.

Donnerstag, den 19. Oktober, abends 8 Uhr 10
Min.: Kriegsbetstunde mit anssl. Abend-
mahlsfeier.

Herr Pfarrer Wenzel.

Gottesdienst in der ev. Gedächtniskirche

Am 17. Sonntag n. Trinitatis, den 15. Oktbr.

Vormittags 9 Uhr 40 Min.
Herr Pfarrer Wenzel.

Mittwoch, den 18. Oktbr. abends 8 Uhr
10 Min.: Kriegsbetstunde.
Herr Pfarrer Wenzel.

Verordnung

Regelung des Verbrauchs von Speisekartoffeln der Stadt Bad Homburg v. d. H.

Auf Grund des Artikels 1 zu 2 § 12 Ziffer 4 der Bekanntmachung vom 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 728) zur Ergänzung über die Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607) in Verbindung mit § 1 und 2 der Bekanntmachung über Kartoffelversorgung vom 2. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 327) wird im Einverständnis mit dem Hgl. Herrn Regierungspräsidenten zu Wiesbaden für den Umfang der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe folgendes verordnet:

§ 1.

Vom 15. Oktober d. J. ab darf die Abgabe von Speisekartoffeln im Stadtbezirk nur an Verbraucher nur gegen Speisekartoffelkarten erfolgen. Jede Person, mit Ausnahme derjenigen, die in der Stadt Bad Homburg v. d. H. wohnt, erhält für die Zeit vom 15. Oktober 1916 bis 15. April 1917 eine Speisekartoffelkarte, in welcher sich 26 Abschnitte über je 7 Pfd. Kartoffeln befinden. Die Tagesmenge beträgt 1 Pfd. Ausnahmeweise kann durch Gewährung von Zulasskarten eine höhere Menge als 1 Pfd. und zwar bis 1 1/2 Pfd. zugewiesen werden. Etwaige Vorräte der Verbraucher werden in Anrechnung gebracht. Die Ausgabe der Karten erfolgt vom 15. Oktober d. J. ab.

§ 2.

Diejenigen Haushaltungen, denen die erforderlichen Räume zur Verfügung stehen, und denen das Einkellern von Kartoffeln bisher üblich gewesen ist, wird auf Wunsch, soweit die ihnen zustehende Menge zum Einkellern für das ganze Verbrauchsjahr (bis 15. April 1917) oder bis zum Ende der ersten Versorgungsperiode (bis 15. April 1917) gemäß § 1 dieser Verordnung für das Einkellern solcher Haushaltungen die ihnen nach der Zahl ihrer Haushaltsangehörigen zustehende Menge an Speisekartoffeln auf einmal mittels Bezugsscheines zugewiesen werden.

Die Erzeuger werden unter möglichster Berücksichtigung besonderer Wünsche der Antragsteller innerhalb des Obergerichtsbezirks ausgestellt. Soweit die Bestände der Erzeuger ausreichen, wird der Bedarf mittels Bezugsscheines aus den der Stadt überwiesenen Mengen gedeckt.

Die Erzeuger, die auf Grund von Bezugsscheinen Kartoffeln verkauft oder veräußert haben, haben die abgegebenen Mengen auf den Bezugsschein zu vermerken und letztere beim Magistrat (Lebensmittelbüro) abzuliefern. Die Erzeuger haben eine Liste über die abgegebenen Mengen zur führen, die dem Magistrat auf Verlangen zur Verfügung zu stellen ist.

§ 3.

Das Verfüttern und die gewerbliche Verarbeitung der zur Speisezwecken gelieferten Kartoffeln ist verboten.

§ 4.

Die Lieferung der Kartoffeln an Krankenhäuser, Erziehungsanstalten und andere Anstalten erfolgt ebenfalls auf Grund von Bezugsscheinen.

In gleicher Weise können Kartoffeln an Gast-, Schank- und Speisewirtschaften geliefert werden, jedoch wird der Bedarf für Ausflügler und Durchreisende nur mit der äußersten Notwendigkeit und nur soweit berücksichtigt werden, als der Bedarf der Stadt im übrigen gedeckt ist.

Über die Kartoffelzuteilung für die Kur- und Sommergäste wird die spätere Regelung vorbehalten.

§ 5.

Verwundlazzarette, Genesungsheime, Reservelazarette und andere militärische Stellen, die eine eigene militärische Küchenverwaltung haben, deren Verpflegung vielmehr einem

Privatunternehmer übertragen ist, erhalten von der Stadt Kartoffeln nach den vorgeschriebenen Sätzen. In gleicher Weise werden den Verpflegungsstellen für Kriegsgefangene Kartoffeln zugewiesen, soweit deren Verpflegung von der Stadt sicherzustellen ist.

§ 6.

Die gemäß § 1 vereinbarten Abschnitte sind vom Veräußerer der Kartoffeln zu sammeln und am 15. eines jeden Monats, zuerst am 15. November 1916, mit schriftlicher Aufrechnung der veräußerten Gewichtsmengen beim Magistrat (Lebensmittelversorgung) abzuliefern.

§ 7.

Der Magistrat ist ermächtigt, alle zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen zu erlassen.

§ 8.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung und die gemäß § 7 zu erlassenden Ausführungsvorschriften werden nach § 17 Ziffer 2 der Verordnung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607) betr. die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

§ 9.

Die §§ 1 und 6 dieser Verordnung treten mit dem 15. Oktober 1916 die übrigen Paragraphen mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 29. September 1916.

Der Magistrat.

(Lebensmittelversorgung.)

R ü b e.

Abgabe von Fleisch.

Die morgen Samstag zur Ausgabe gelangende Wochenration für Fleisch beträgt 170 Gramm. Es sind die Fleischkarten mit dem Datum 9.—15. Oktober abzuliefern.

Bad Homburg v. d. H., den 13. Oktober 1916.

Der Magistrat.

Lebensmittel-Versorgung.

Taubensperre.

Auf Grund des § 4 der Verordnung Stellvertretenden General-Kommandos 18. Armee-Korps betr. Verkehr mit Tauben vom 1. 6. 1916 wird für die Zeit vom 15. Oktober bis einschließlich 30. November 1916 die Taubensperre angeordnet. Dieselbe gilt auch für Militärbrieftauben und Tauben der Brieftaubenliebhabervereine. Tauben, die während der Sperre im Freien betroffen werden, unterliegen dem Abschuss durch die Polizei; außerdem werden Zuwiderhandlungen gemäß § 7 vorgenannter Verordnung auf Grund des § 9 des Gesetzes betr. den Belagerungsstand mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Polizeiverwaltung.